Nr. 34. Breslau, den 28. April 1909. 7. Jahrgang.

Ostdeutsche Bau-Zeitung

Verlag Paul Steinke Breslau I, Taschenstr. 9. — Fernspr. 3775. Erscheint jeden Mittwoch u. Sonnabend. Bezugspreis vierteljährlich 3,00 M. Schriftleitung: Prof. Just, Architekt. Breslau.

Alle Sendungen sind nicht an Personen, sondern nur an die „Ostdeutsche Bau-Zeitung", Breslau I, zu richten

Inhalt: Das Bremer Einfamilienhaus. — Die neue Theater-Bauordnung. — Verschiedenes.

Das Bremer Einfamilienhaus.

Zwei Entwürfe zu eingebauten Einfamilienhäusern in Bremen.
(Abbildungen Seite 202 und 203).

Schon oft hatte ich von den Vorzügen des Bremer Einfamilienhauses gehört und gelesen, dachte aber, dasselbe eigne sich nicht für andere Städte, besonders des deutschen Ostens. Seitdem ich aber die Verhältnisse hier in Bremen aus eigner Anschauung kenne, selbst ein solches Einfamilienhaus bewohne, bin ich ganz anderer Meinung geworden. Jetzt wundere ich mich beinahe darüber, daß man anderswo noch immer in Mietskasernen wohnen kann.

Auch meine frühere Auffassung — und diese dürfte heute noch allgemein verbreitet sein —, daß das Wohnen in einem Einfamilienhause verhältnismäßig teuer kommt ist nicht stichhaltig. An Hand der beigefügten zwei Entwürfe, die vielleicht verbesserte Formen des Bremer eingebauten Einfamilienhauses darstellen, werde ich dies zu erläutern versuchen.

Jedes Haus hat 8 m Straßenseite und 12 bezw. 13 m Tiefe. Rechnet man 4 m Vorgarten und vielleicht einen hinteren Hof- bezw. Gartenraum von 8 -9 m, so würden 8.25 = 200 qm Bodenfläche erforderlich sein. Den Preis mit 30 *M* für 1 qm angenommen, macht 6000 *M* für Geländeerwerb. Jedes Haus würde bei rd. 1000 cbm umbauten Raumes, einfache aber gediegene Ausstattung vorausgesetzt, etwa 15 000 *M* kosten (1 cbm mit 15 *M* gerechnet). Demnach würde ein Haus mit Grund und Boden sich zusammen auf 21 000 *M* stellen. Rechnet man diesen Betrag mit $5^1/_2$ v. H. verzinst, einschl. Steuern und etwaige Ausbesserungen, so wären es 1155 *M*, die eine Familie in einem solchen Hause verwohnen würde. Dafür hat sie aber folgende Räume: 1 Diele, 6 Zimmer, 1 Kammer, Küche, Waschküche, Speisekammer, reichliche Kellerräume und einen eignen Trockenboden; außerdem Sitzhalle bezw. Wintergarten, Balkon, einen vorderen Blumengarten und einen hinteren Spielgarten für die Kinder. Ich glaube kaum, daß man für den genannten Preis so viel Raum in einem Mietshause erhalten würde, vom eigenen Spielgarten und Trockenboden ganz abgesehen. Was diesem Angenehmen scheinbar gegenüber steht, ist vielleicht die verschiedene Höhenlage der Räume und das damit verbundene Treppensteigen. Daran gewöhnt man sich aber bald so, daß es weiter nicht als Unanehmlichkeit empfunden wird. Außerdem ist die Gruppierung der Räume so gewählt — besonders in dem ersten Entwurf, bei welchem sich die Küche im Untergeschoß befindet — daß die Wirtschaftsräume mit einem Zimmer, in welchem für gewöhnlich die Mahlzeiten eingenommen werden, sich im Untergeschoß befinden, die Wohnräume im Erdgeschoß und die Schlafräume im 1. Obergeschoß. Diese Annehmlichkeit wird jede Hausfrau zu schätzen wissen.

Ferner meint man wohl allgemein, daß die Beheizung eines Einfamilienhauses teuer sei. Für das ganz freistehende Wohnhaus mag dies zutreffen, aber nicht für das eingebaute, von welchem hier die Rede ist. Die neueren Häuser, die fast ausnahmslos Warmwasserheizung haben — die sich übrigens im Verhältnis zu Öfen und anderen Heizungsarten ganz besonders bewährt hat — erfordern jährlich etwa 150—200 *M* für Koks. Dafür hat man aber auch das ganze Haus warm.

Ein wesentlicher Umstand der ferner für das Einfamilien-Wohnhauses spricht, ist das Gefühl, allein im eignen Hause zu wohnen. „My house is my castle" sagt der Engländer und ähnlich denkt auch der Bremer. Es ist die Freude am Besitz, die der Großstädter sonst nicht kennt. Das Haus ist nicht mehr Handelsgegenstand, sondern ein lieb gewordener Familienbesitz und bleibt sehr oft Geschlechter hindurch in ein und derselben Familie. Daher auch die hier übliche Bezeichnung „Erbe".

Vergleicht man nun eine Straße oder ein ganzes Stadtviertel, bebaut mit diesen aus Erd- und Obergeschoß bestehenden Häusern, durch Vorgärten verschönt, mit Straßen und Stadtteilen, wo ein Mietshaus noch höher und öder aussieht als das andere, so merkt man erst, welche Vorteile in Bezug auf Licht und Luft und Wohnlichkeit die erstere Bauweise bietet, ganz abgesehen davon, daß die dunklen Hinterhäuser überhaupt nicht bestehen. Freilich mag der Eindruck eines solchen Stadtteils kein „großstädtischer" sein; diejenigen aber, die in den Häusern wohnen, sind dem aufreibenden Leben der Großstadt besser gewachsen, als die Bewohner der Mietskaserne. Es ist auch kein Zufall, daß Bremen zu denjenigen Großstädten gehört, die die geringste Sterblichkeit aufweisen. Da nun aber über die Hälfte unseres Volkes in Großstädten wohnt, ist es vom Standtpunkte der Volkswohlfahrt von unendlichem Werte, daß die Wohnungsverhältnisse so günstig, wie nur irgend möglich gestaltet werden. Anerkennenswertes ist in dieser Richtung in letzter Zeit ja geschehen, es haben sich Vereine und Gesellschaften gebildet, die den Bau von Einfamilien-Wohnhäusern in jeder Weise fördern, z. B. durch Gewährung von Baudarlehen zu mäßigem Zinsfuß und dergleichen. Immerhin ist dies aber ein großes Feld, wo noch viel zu tun übrig bleibt und wo jeder, der es mit sich und mit unserem Volke gut meint, sich nach Kräften betätigen sollte.

Die neue Theater-Bauordnung.

Die neue „Polizeiverordnung über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusgebäuden" ist nunmehr von den Ministern der öffentl. Arbeiten und des Innern durch Erlaß vom 6. April 1909 in der Form eines Musters veröffentlicht und den Regierungspräsidenten mit dem Auftrage darnach eine neue Polizeiverordnung für ihre Bezirke zu erlassen, zugestellt worden. Diese neue Theaterbauordnung unterscheidet, im Gegensatz zu der bis jetzt geltenden Polizeiverordnung vom 31. Oktober 1889, eigentliche oder Voll-Theater, mit der Unterart der Rauch-Theater, öffentliche Versammlungsräume zweierlei Art, nämlich solche mit Bühnenanlage für gelegentliche Theateraufführungen und solche mit Bühnenpodium für Vorträge und Schaustellungen, endlich Zirkusanlagen. (Versammlungsräume nach § 73, Abs. 2 und 3 der alten Verordnung sind danach nicht mehr zulässig). Als öffentliche Versammlungsräume sollen künftig schon mehr als 200 Personen fassende baulichen Anlagen für Versammlungen, Lustbarkeiten usw. gelten. Sind sie mit einer Bühnenanlage für Theateraufführungen versehen, so gelten sie nur dann nicht als Theater, wenn die Bühnenanlage nur gelegentlich zu Theateraufführungen benutzt wird und wenn der Bühnensaal nicht höher als im ersten Obergeschoß liegt, die Bühne höchstens 100 qm groß ist, das Bühnenpodium feuerfest, Schnürboden und Galerien nicht vorhanden und die Dekorationen unverbrennlich sind.

Auch öffentliche Versammlungsräume mit Bühnenpodium gelten als hierher gehörig, wenn die Bühne lediglich für Ge-

(Fortsetzung Seite 204.)

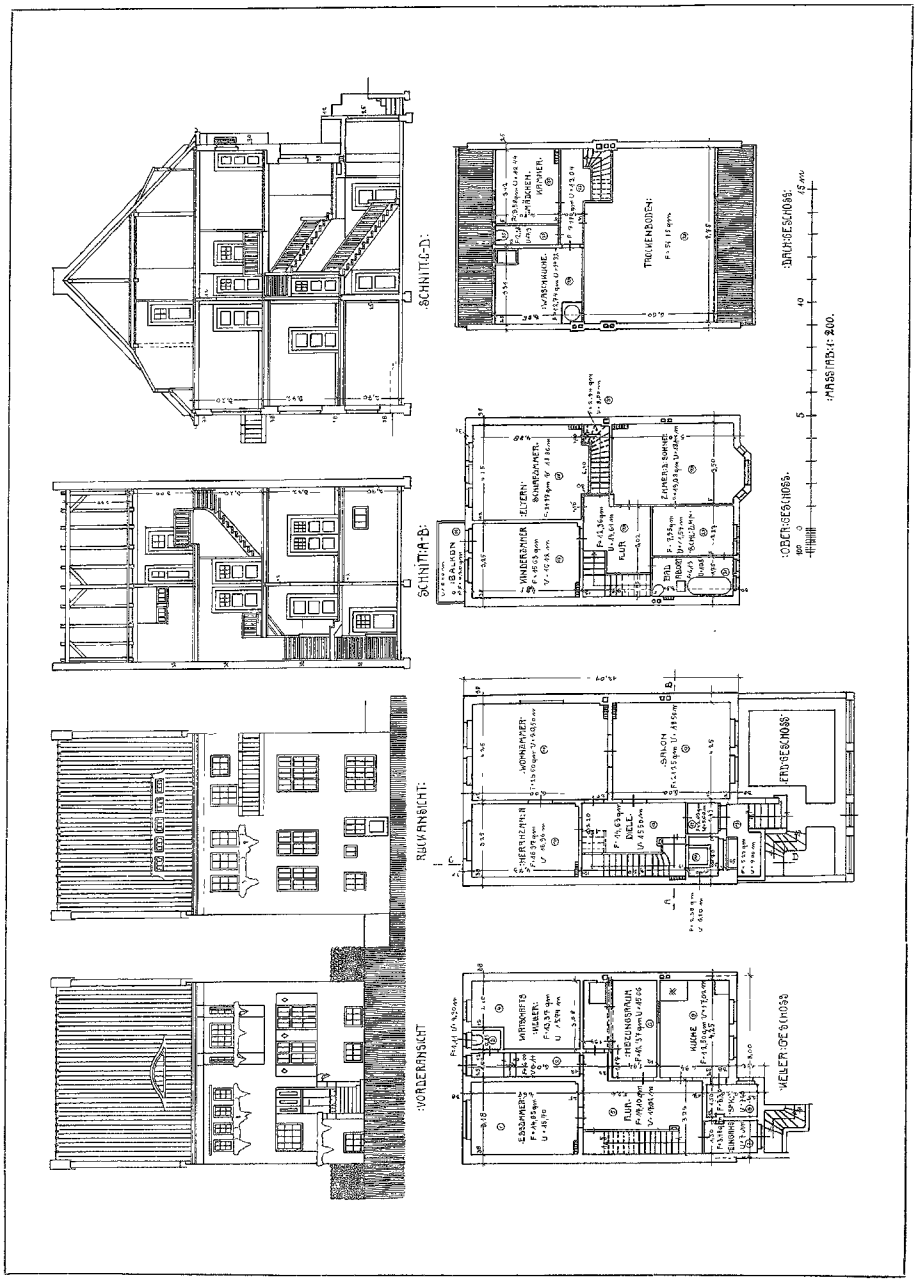

Eingebautes Einfamilienhaus in Bremen. ▪ 8,00 m breit. ▪ ▪ ▪ ▪ ▪ ▪ ▪ ▪ ▪ Architekt Karl K. Roskam in Bremen.

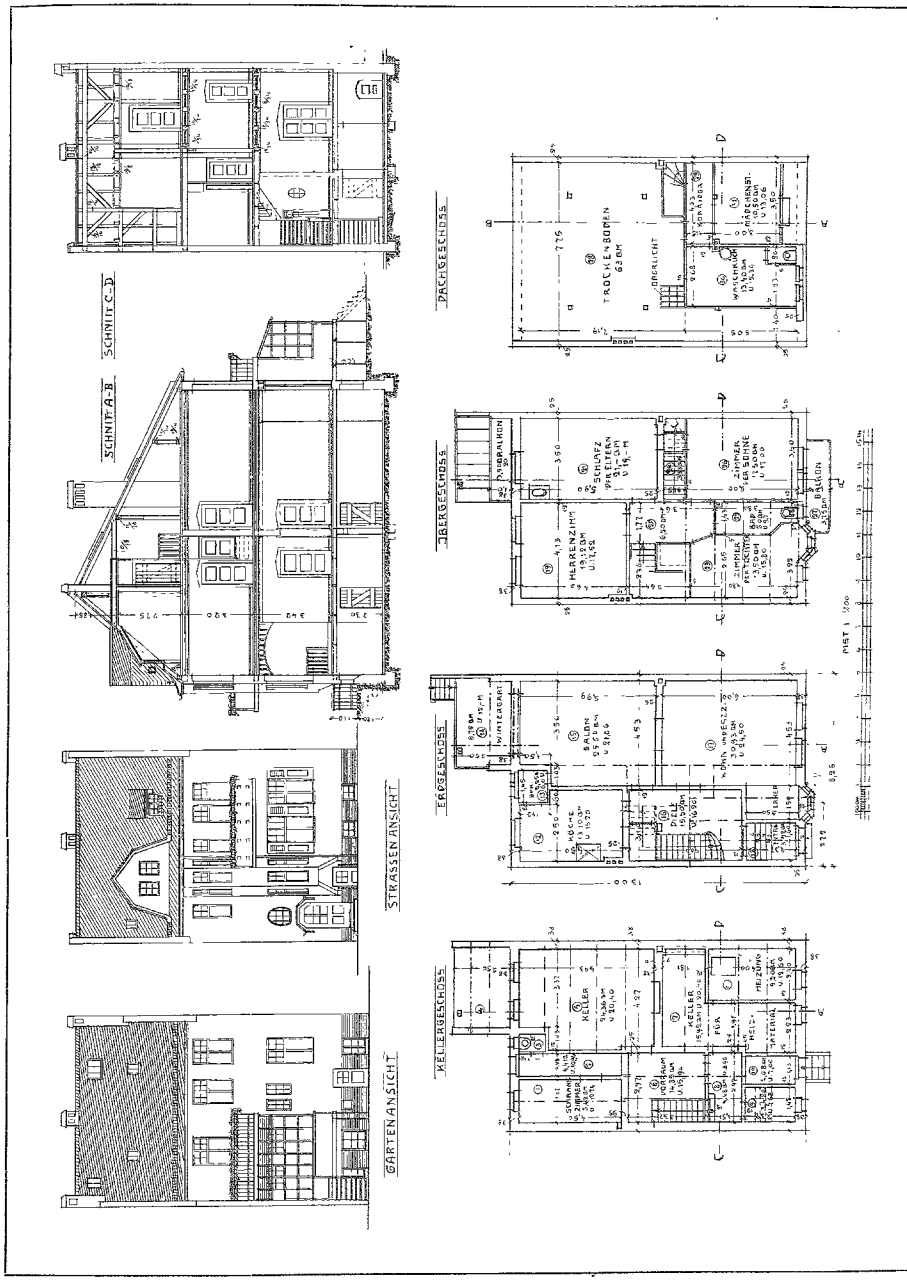

Eingebautes Einfamilienhaus in Bremen. ▣ 8,25 m breit. ▣ ▢ ▣ ▣ ▣ ▣ ▣ ▣ Architekt Karl K. Roskam in Bremen.

sangs- und deklamatorische Vorträge oder für Schaustellungen unter Mitwirkung von höchstens vier Personen dient, wenn das Podium von einer Höchstgröße von 30 qm feuerfest und die Dekorationen unveränderlich, unverbrennlich und mit dem Podium dauernd verbunden sind.

Was die Neuanlage von Theatern anbetrifft, so haben die Bestimmungen über die Lage des Gebäudes, die Umgebung, Zugänglichkeit und die Höhe mehrfach wesentliche Abänderungen erfahren. Insbesondere sind die Abstände zwischen Theaterfronten und Nachbarhäusern vergrößert worden. Der Polizeibehörde ist vorbehalten worden, bei ungünstigen, in der Nachbarschaft des geplannten Theaters bestehenden Straßen- und Verkehrsverhältnissen noch besondere Vorkehrungen (z. B. einen geräumigen Vorplatz) zu fordern oder die Errichtung eines Theaters an der in Aussicht genommenen Stelle überhaupt auszuschließen.

Auch für die öffentlichen Versammlungsräume sind Sonderbestimmungen vorgesehen, die die Lage des Gebäudes, seine Umgebung, Zugänglichkeit und die Höfe behandeln. Grundsätzlich sollen derartige Gebäude an einer öffentlichen, durchgehenden Straße liegen und von dieser zugänglich sein. Versammlungsräume für mehr als 2000 Menschen sollen nach verschiedenen Straßen Hauptzugänge haben.

Bei kinematographischen Vorführungen in öffentlichen Versammlungsräumen wird zwischen der Projektionsleinwand und der ersten Sitzreihe ein Abstand von mindestens 3 m verlangt und für die Gänge in dem Saale und die Ausgänge werden größere Breiten als die sonst vorgeschriebenen gefordert.

Auch die Veranstaltung von Basaren, Ausstellungen und Kostümfesten unterliegt einer Reihe von Sonderforderungen.

Für öffentliche Versammlungsräume mit Bühnenanlage für gelegentliche Theateraufführungen gelten außer den allgemeinen Anforderungen an Versammlungsräume noch folgende besondere Bestimmungen: Oberhalb des Versammlungsraums sind Wohn- und Schlafräume überhaupt nicht, andere Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen nur mit der Maßgabe gestattet, daß sie besondere unmittelbar ins Freie führende Treppen haben und die Decke des Versammlungsraumes feuerfest ist. Für die Darsteller müssen ausreichende, den baupolizeilichen Anforderungen an Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen entsprechende Ankleideräume vorhanden sein. In öffentlichen Versammlungsräumen mit einem Podium für Gesangs- oder deklamatorische Vorträge oder für Schaustellungen unter Mitwirkung von höchstens vier Personen müssen für die Darsteller vorschriftsmäßige Ankleideräume vorhanden sein, und der die Bühnenöffnung gegen den Zuschauerraum abschließendem Vorhang muß aus schwer entflammbaren Stoff bestehen.

Die Zirkusanlagen sind gleichfalls neuer und eingehender Bestimmungen unterworfen, die sich auf die äußeren Verhältnisse des Gebäudes, auf Nutzungsbeschränkungen, allgemeine Gliederung des Gebäudes, den Zuschauerraum, Treppe, Flure, Rückzugswege, Fenster, Nebenanlagen, auf die Bauart, Beleuchtung, Heizung, Lüftung und die Feuerlöscheinrichtungen beziehen.

Zeitweilige Zirkusanlagen dürfen nur auf einem freien Platze, bei wenigstens 15 m Abstand von Baulichkeiten und Nachbargrenzen, errichtet werden.

Für bestehende Anlagen soll der Grundsatz gelten, daß Umbauten in der Regel nach den Anforderungen an neue Anlagen auszuführen sind. Über die Bewilligung von Ausnahmen hat die Polizeibehörde zu befinden, während Dispense von zwingenden Vorschriften der Verordnung durch den Regierungspräsidenten erteilt werden.

Eine wichtige Neuerung enthält die Anweisung zur Verordnung, nämlich die Einrichtung von ständigen Ausschüssen bei den Regierungen zur Überwachung der Theater. Sie werden aus einem Verwaltungsbeamten, einem höheren Baubeamten und einem Feuerwehrtechniker zusammengesetzt sein.

Die amtliche Ausgabe dieser seit Jahren mit größter Spannung seitens aller bautechnischen Kreise erwarteten neuen Polizeiverordnung ist im Verlage von Wilhelm Ernst u. Sohn in Berlin W 66, Wilhelmstr. 90, erschienen (Reichsformat, 46 Seiten mit 5 Tafeln, Preis 2,50 ℳ) und sowohl vom Verlage wie durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Verschiedenes.

Für die Praxis.

Die Haftspannung in Eisenbetonkonstruktionen. Die ministeriellen Vorschriften für die Ausführung von Konstruktionen aus Eisenbeton bei Hochbauten vom 24. Mai 1907 enthalten über die Haftspannungen nur die Bestimmung, daß sie die zulässige Schubspannung, das ist in der Regel 4,5 kg/qcm oder bei größerer, nachgewiesener Schubfestigkeit ein Fünftel dieser Festigkeit nicht überschreiten darf.

Der zu einem gegebenen Angriffsmoment berechnete Eisenbetonquerschnitt ergibt nicht selten, besonders bei der Wahl von Rundeisen, Eisenzugflächen, welche an sich zur Aufnahme der Zugspannungen vollauf genügen, denen aber nicht der zur Aufnahme der Haftspannungen erforderliche Umfang zukommt. Will man eine Umfangvergrößerung bei gleichem Querschnitt nicht durch die Verwendung von Flacheisen, an Stelle der Rundeisen herbeiführen, so kann die Abminderung der Haftspannungen nur durch die Zulage von weiteren Rundeisen erfolgen. Da die Haftspannungen ebenso wie die Schubspannungen vom Auflager gegen die Mitte des Balkens hin abnehmen, so bestimmt sich die Länge der benötigten Eisenzulagen aus der Gleichung:

$$l = \frac{A - 4{,}5 \cdot m \cdot u}{p + q}$$

wenn A die Auflagerkraft in kg, u der Gesamtumfang der zur Aufnahme der Zugkräfte berechneten Eiseneinlagen, p + q Eigengewicht samt gleichmäßig verteilter Last pro lfd. m Balken und m den Hebelarm des Kräftepaares „Zug und Druck" in cm darstellt. Dabei ist dann $m = h - a - \frac{x}{3}$ beim Vollquerschnitt und $m = h - a - x + y$ beim Plattenbalken (Hohlquerschnitten). Die Größen h, a, x und y haben dann die Bedeutung, die ihnen die ministeriellen Vorschriften beilegen. Der Gesamtumfang der Eisenzulagen ist dann:

$$U = \frac{A}{4{,}5\ m}$$

Eine Erhöhung des Haftwiderstandes durch Umbiegen der Eiseneinlagen an den Enden, oder durch Verwendung von Thacher-Eisen ist bis jetzt nur ohne nennenswerte Erfolge versucht worden. Die Knoteneisen äußern vielmehr eine aufsprengende Wirkung. Jedoch hat die Verwendung gezahnten Eisens eine Erhöhung der Haftfähigkeit beobachten lassen; dieser Erfolg scheint in der dadurch erreichbaren, innigeren mechanischen Verbindung zwischen Beton und Eisen begründet zu sein.

Die ministeriellen Vorschriften geben indeß keinen Anhaltspunkt dafür, daß in der Praxis mit diesem durch Versuche nachgewiesenen Erfolg gerechnet werden darf.

Behördliches, Parlamentarisches usw.

Zulassung der Frauen zum Studium an den Technischen Hochschulen. Der Herr Minister des Unterrichts macht unterm 14. April nachstehenden Runderlaß bekannt:

1. Als Studierende der Technischen Hochschulen werden vom Sommersemester 1909 ab auch Frauen zugelassen.

2. Die unter dem 5. Juli 1905 Allerhöchst genehmigten Vorschriften für die Zulassung zum Besuche der Technischen Hochschulen finden auf Frauen mit der Maßgabe Anwendung, daß es zur Zulassung von Reichsinländerinnen als Hörerinnen und zur Zulassung von Reichsausländerinnen in allen Fällen der Genehmigung des Ministers bedarf.

3. Es versteht sich von selbst, daß durch die Zulassung als Studierende die Frauen ebensowenig wie die Männer einen Anspruch auf Zulassung zu einer staatlichen Prüfung und auf Anstellung im Staatsdienst oder auf Zulassung zur Habilitation an einer Technischen Hochschule erwerben.

Tarif- und Streikbewegungen.

Graudenz. Seit dem 19. d. M. streiken hier die Bauhandwerker. Etwa 400 Mann sind in den Ausstand getreten. Von den Arbeitnehmern wurde an Lohn für Maurer 50 Pfg. und für Arbeiter 40 Pfg. für die Stunde verlangt, doch lehnten die Arbeitgeber die Forderung ab.